SBI-Ing. Strobl 2024-03-29

Netz Burgenland GmbH

Allgemeiner Teil zum Leistungsverzeichnis 2024

20-kV-Freileitung

Gruppe/Position Nr. 71 20-kV-Freileitung

Gruppe/Position Nr. 72 20-kV-Fundierungsarbeiten

Gruppe/Position Nr. 73 20-kV-Freileitung Regiearbeiten

1. Anzuwendende Normen

Es gelten ergänzend die ALLGEMEINEN und KAUFMÄNNISCHEN BEDINGUNGEN zu den Allgemeinen Teilen zu den Leistungsverzeichnissen 2024 (fortan AKB 2024). Darin sind auch die anzuwendenden Normen geregelt.

Es gelten vollinhaltlich die einschlägigen Ö-Normen B 2110, B 2205 und B 2533 sowie die Vorschrift des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, OVE EN 50341 "Freileitungen über AC 1 kV“ in ihrer letztgültigen Fassung als Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses, soweit in diesem Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

2. Preise und Leistungsumfang

Der Stundensatz für 2024 wurde mit € 60,79 festgelegt. Die angeführten Preise sind Fixpreise und gelten bis Ende Dezember 2024. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftraggeber vor Durchführung anzuordnen bzw. zu genehmigen.

Die angeführten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese ist aufgrund der Rechnungssumme zu ermitteln und separat auszuweisen.

Die Netz Burgenland GmbH (auch „Auftraggeber“) vergütet für die Beistellung des Baulagers einen Betrag von € 4,40 pro Tag.

Die Verrechnung der Lagermiete erfolgt bei
a) Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH für den gesamten Zeitraum (Montage- und Demontagearbeiten).
b) ohne Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH nur für den Zeitraum der Demontagearbeiten.

Bei Freileitungsumbauten werden die Demontagen nicht separat verrechnet.

Für benötigte Materialien für die Wiederherstellung von Dacheindeckungen, Fassaden etc., die nicht durch die Netz Burgenland GmbH geliefert werden, wird ein Aufschlag von 15 % gewährt. Eine Fotokopie der Rechnung für die genannten Materialien ist der Rechnung an die Netz Burgenland GmbH beizulegen.

Die Einheitspreise bzw. Stundensätze beinhalten die gesamten Kosten für die in den einzelnen Positionen beschriebenen Leistungen, einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen für die Beistellung der Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstiger erforderlicher Materialien, für das Vorhalten der Geräte, Maschinen und Einrichtungen und deren Abnützung und für deren Instandhaltung während der Bauzeit und der Instandhaltung bzw. Überholung nach Vollendung der Bauarbeiten, alle Förderungen bis an die Verwendungsstelle bzw. Rückförderungen des überschüssigen Materials, Maßnahmen zur Durchführung der Baurestmassentrennungsverordnung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Gehälter der Bauleitung, Bauführung, des Verwaltungspersonals, Bagger- und Raupenführer, Bewachung und dgl. einschließlich Reise- und Umzugskosten, alle Büro- und Verwaltungskosten, alle Kanzlei- und sonstigen Spesen und Unkosten, die Vergütung für die Mühewaltung und der Gewinn des Unternehmens, alle Steuern, und Abgaben, Bauzulagen sowie alle sozialen Abgaben, Quartier, Weggelder, Auslösen, somit alle für die Herstellung an Ort und Stelle erforderlichen Kosten, die Kosten für freiwillige Unterhalt- und Haftpflichtversicherungen, sämtliche Kosten und sonstige Entschädigungen für die Benützung und Instandhaltung von Zufahrtswegen und für die vom Auftragnehmer für sich benützten Grünflächen und sonstigen Anlagen sowie die benützten Flächen und Anlagen sowie alle Kosten für die Errichtung und Erhaltung der eventuell notwendigen Umfahrungswege, alle Hilfsvorrichtungen, Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen, wie die Absicherung von Straßen, Geh- und Fahrwegen gegen die offenen Künetten oder Baugruben mit Brust- und Fußwehren aus Brettern, Kennzeichnung mit Leuchten bei schlechter Sicht und während der Nachtzeit, Verkehrsregelung mit Verkehrstafeln und Ampeln etc., entsprechend den Auflagen der zuständigen Behörden, die Absicherung von Bäumen, Masten und Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Sicherung von Nachbar- und Straßengelände, das Ausheben von Sträuchern und kleinen Bäumen (ohne Beschädigung), das Deponieren und Wiederversetzen im Zuge der Wiederherstellung von Grünanlagen usw., alle Maßnahmen gegen Eindringen des Oberflächen-, Quell- und Grundwassers, das Herstellen von Überbrückungen und Abdeckungen für Gehwege, Hauszugänge und Zufahrten, begehbar und befahrbar bis 5 t Belastbarkeit, einschließlich Sicherung der darunterliegenden Künettenwände.

Die Kosten der Schlechtwettertage werden nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Auftragsnehmer, der auch die Rückerstattung zu betreiben hat, getragen.

Auf die **Gruppe/Position 71** dieses Leistungsverzeichnisses wird von der Netz Burgenland GmbH ein 20 %iger Aufschlag bei Neubauten und ein 25 %iger Aufschlag bei Instandhaltungen als Abgeltung für allfällige Stehzeiten (z.B. Regen, Schalthandlungen, Seiltrommel aufbocken etc.) anerkannt. Daher wird eine Vergütung der Kosten bei Arbeitsverhinderung oder sonstigen Witterungseinflüssen nicht geleistet. Ausgenommen sind Unwetterschäden, die den langjährigen Durchschnitt übersteigen. In solchen Fällen ist ein schriftliches Ansuchen an die Netz Burgenland GmbH zu stellen.

3. Arbeitsdurchführung, Bautagesberichte, Aufmaße

Die Netz Burgenland GmbH oder der von der Netz Burgenland GmbH beauftragte Frächter liefert das erforderliche Material in das Baulager oder an die Baustelle des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bzw. dessen Personal übernimmt dieses im Baulager oder auf der Baustelle und lädt den LKW bzw. Anhänger ab.

Wird das Material vom Auftragnehmer abgeholt (Materialwirtschaft Eisenstadt oder Oberwart), so wird die aufgelaufene Zeit zu den Regiestundensätzen für LKW + Bedienung bzw. LKW + Anhänger + Bedienung des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses verrechnet. Das Abholen von Material durch den Auftragnehmer ist nur nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber möglich. Das Retourmaterial wird vom Auftragnehmer bzw. dessen Personal zerlegt (Vollkernisolatoren sind schonend zu behandeln und in Holzverschlägen zu lagern) und im Baulager auf Burgenland Energie AG -LKW verladen. Die bauführende Stelle übernimmt dieses im Baulager des Auftragnehmers und übergibt es der zuständigen Materialwirtschaft. Die auflaufende Zeit für das Aufladen des Retourmaterials im Baulager wird nicht separat vergütet.
Das **Baulager** stellt der Auftragnehmer bei.

Der Auftragnehmer hat ein Bautagesbuch zu führen, in welches alle wichtigen, die Bauleitung betreffenden Vorkommnisse (Anweisungen, Abänderungen, Beschäftigtenstand, Schlechtwetter, die täglich geleisteten Aufmaß- und Regiearbeiten etc.) einzutragen sind. Die Bautagesberichte sind dem Verbindungsorgan des Auftraggebers einmal pro Woche zwecks Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Insbesondere Regieleistungen werden vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn sie in den Bautagesberichten eingetragen und bestätigt sind.

Weiters sind alle Leistungen, deren Ausmaß und Beschaffenheit infolge des Baufortschrittes oder nach Vollendung der Arbeitsdurchführung nicht mehr oder nur schwer erfassbar sind, in eigenen Aufmaßblättern einzutragen. Diese bilden neben den Eintragungen in den Bautagesberichten (Regieleistungen) und den gemeinsam (Auftraggeber und Auftragnehmer) aufgenommenen

Aufmaßaufnahmen die Grundlage für die Abrechnung. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, anfallende Leistungen, welche im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen, durch Nachtragsverträge zu vereinbaren oder in Regie ausführen zu lassen.

Die Aufmaßblätter sind bezüglich Überprüfung und Bestätigung ebenso wie die Bautagesberichte zu behandeln.

4. Erkundigungspflicht, Garantie

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Arbeitsbereich befindlichen unterirdischen Einbauten, wie Fernmelde-, Steuer-, Straßenbeleuchtungs- und sonstige Kabel, Gas-, Kanal-, Wasser- und sonstige Rohrleitungen sowie alle übrigen Einbauten (z. B. Lichtwellenleiter) rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Begehung mit den zuständigen Einbautenträgern festzustellen. Der Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) ist von dieser Begehung rechtzeitig zu verständigen. Der Auftraggeber behält sich vor, an dieser Begehung teilzunehmen.

Sind bei mangelhafter Angabe von Einbauten eines Einbautenträgers Probeschlitze erforderlich, so müssen diese mit dem betroffenen Einbautenträger festgelegt und auf dessen Kosten durchgeführt werden. Darüber Hinausgehende, für das Bauvorhaben notwendige Probeschlitze müssen mit dem Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) einvernehmlich festgelegt werden.

Der Aushub derselben ist in Regie durchzuführen und nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen (aufgrund bestätigter Eintragungen im Bautagesbericht).

Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie, dass unterirdische Einbauten nicht beschädigt oder gefährdet werden bzw. die Haftung, dass er im Schadensfalle alle Kosten und Maßnahmen übernimmt, die zur Sanierung, Wiederherstellung oder Instandhaltung notwendig sind und erhebt keine wie immer gearteten Rückforderungen an den Auftraggeber.
Die Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten an oder neben der Straße (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen), im Sinne der StVO, ist vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde (siehe letztgültige Fassung der StVO) rechtzeitig einzuholen. Die Kosten für die Einholung der Bewilligungen werden bei Vorlage einer Rechnung von der NETZ BURGENLAND GMBH vergütet.

5. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistungen in der Regel im Rahmen seines Unternehmens zu erbringen. Die Verpflichtung von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und entbindet den Auftragnehmer nicht von der ihn betreffenden Haftung.

6. Zusatz- und Nachtragsaufträge

Der Auftraggeber ist berechtigt, nachträglich die Durchführung zusätzlicher Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen, zu Einheitspreisen oder als Regieleistungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Aufträge zu den Vertragsbedingungen und den Preisgrundlagen des Hauptangebots anzunehmen. Ein solcher Nachtrags- oder Zusatzauftrag bedarf der Schriftform.

7. Flurschäden

Flurschäden sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Netz Burgenland GmbH toleriert neben der Leitung eine Transporttrasse und um den Stützpunkt einen Kreis mit dem Radius der Mastlänge als Flurschaden. Darüber hinaus verursachte Flurschäden werden dem Auftragnehmer bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht, sofern sie nicht vor ihrer Verursachung mit der Bauleitung der Netz Burgenland GmbH abgesprochen wurden.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Mit Übernahme dieses Auftrages haftet der Auftragnehmer für eine einwandfreie, den zurzeit in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Ö/EN-Normen entsprechender Ausführung. In Bezug auf die Güte der verwendeten Materialien (gleich, ob diese vom Auftragnehmer oder von dessen Zulieferanten stammen), auf die richtige mechanische Beanspruchung der Bauteile und auf Montagefehler erstreckt sich die Haftung auf einen Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet ab anstandsloser Bauübernahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während dieser Zeit auftretenden Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, Behandlung und Montage, unrichtige Bemessung oder ungeeignetes Material entstehen, in kürzester Zeit zu beheben, oder, wenn dies nicht möglich ist, die schadhaften Teile auf seine Kosten zu ersetzen.

9. Rechnungslegung

Jedes Bauvorhaben ist innerhalb von vier Wochen nach dessen Fertigstellung und anstandsloser Bauübernahme zu den Sätzen dieses Leistungsverzeichnisses abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufmaßen aufgrund einer im Beisein des Auftraggebers durchgeführten Aufmaßaufnahme sowie aufgrund von bestätigten Ausweisen (Regiestunden, etc.). Nach Legung der Schlussrechnung sind alle Forderungen des Auftragnehmers erfüllt und es können keine Nachforderungen mehr gestellt werden.

Ist die ordnungsgemäße Abrechnung der erbrachten Leistungen und Lieferungen vier Wochen nach Ablauf dieser Frist noch nicht durchgeführt, werden nur die von der Netz Burgenland GmbH festgestellten, gemäß Bestellung bzw. Leistungsverzeichnis bewerteten und in Form eines Beleges abgerechneten Beträge anerkannt.

Überschreiten die tatsächlichen Leistungen bei einer Bestellsumme bis € 100.000,-- diese um mehr als 10 % bzw. bei einer Bestellsumme ab € 100.000,-- diese um mehr als € 10.000,--, so bedürfen diese vor Inangriffnahme der Zustimmung des Auftraggebers in Form einer schriftlichen Nachtragsbestellung.

Außervertragliche Leistungen, deren Durchführung ohne vorherige schriftliche Nachtragsbestellung erfolgt, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt und nicht vergütet.

Die Einheitspreise bzw. Stundensätze dieses Leistungsverzeichnisses bleiben auch bei Erhöhung bzw. Verminderung des Arbeitsumfanges sowie auch bei gänzlichem Entfall einzelner Positionen aufrecht. Eventuelle später anfallende zusätzliche Arbeiten (Auftragserweiterung) sind daher zu den Bedingungen des Hauptauftrages durchzuführen.

10. Zahlungsbedingungen

Zu Baubeginn kann eine 40 %ige-Teilrechnung gelegt werden. **Ausgenommen davon sind Bauvorhaben wo die Materialbeistellung durch die NETZ BURGENLAND GMBH erfolgt.** Die Teilrechnung wird abzüglich eines 10%igen Deckungsrücklasses und mit folgendem Zahlungsziel beglichen: 7 Tage – 3 % Skonto

Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt mittels der Software PREGO. Jeden Donnerstag erfolgt die Durchführung eines Gutschriftenlaufs. Die Zahlungsfrist startet ab Ausstellung der Gutschrift. Bei fallweiser Überschreitung sind 10 Tage Toleranz zu akzeptieren.

Die Schlussrechnung wird mit dem gleichen Zahlungsziel (7 Tage – 3 % Skonto) beglichen. Der zuvor einbehaltene Deckungsrücklass wird hierbei gegenverrechnet.

11. Entsorgung von Abfällen - Recycling-Baustoffverordnung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind Schnitt- und Hackreste, Sägespäne und sonstige Holzabfälle von imprägnierten Masten als gefährlicher Abfall anzusehen. Beim Mastbau sind daher diese Abfälle mit geeigneten Behelfen wie Planen, Plastiksäcken oder Kunststoffbehältern etc. an der Baustelle zu sammeln und nach Abschluss der Arbeiten zum nächstgelegenen Servicezentrum der Burgenland Energie AG unter Verwendung eines Begleitscheines zu bringen bzw. in den von der Netz Burgenland GmbH bereitgestellten Containern (UDB) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verpackungsmaterial und Abfälle anderer Art, soweit diese nicht ohnehin als Retourmaterial zurückgehen, müssen ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden. Keinesfalls dürfen Abfälle in Mastlöchern, Kabelkünetten oder sonst wo vergraben werden.

12. Allgemeines

Für die Erbringung der Dienstleistung eines Projektleiters (inkl. Planungskoordinator und. Baustellenkoordinator) gemäß § 9 BauKG werden 1,5% der abgerechneten Summe vor Umsatzsteuer vergütet. Ein auf die jeweilige Baustelle zutreffender SIGE–Plan ist zu erstellen und die Agenden des Baustellenkoordinators wahrzunehmen.

Der Auftraggeber der Arbeiten hat Sorge zu tragen, dass bei der Beschäftigung von Personen alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sozialversicherungsrechtliche und ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eingehalten werden. Allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen müssen während der gesamten Dauer der Leistungserbringung vorliegen.

Für die Arbeitsdurchführung an der Baustelle darf nur Personal eingesetzt werden, welches sich in deutscher Sprache verständigen kann oder es muss ständig ein Dolmetscher anwesend sein.

13. Sicherheitsmaßnahmen

Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Einhaltung der "Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen" und der "Allgemeinen und Kaufmännischen Bedingungen" hingewiesen.